

# Satzung über die Neufassung der Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Maulburg. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde Maulburg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.  
In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. Während einer Bestattung, einer Gedenkfeier oder an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum, Erdmaterial und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
9. Zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Feiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Ausgenommen sind die Feiern an Allerheiligen und am Volkstrauertag.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für verursachte Schäden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Wenn im Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann das anlässlich einer Bestattung abzuräumende Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4, 5 und 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung dauerhaft oder auf Zeit zurücknehmen oder widerrufen.  
Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können durch die Gemeinde aus besonderen Gründen zugelassen werden.

#### **§ 6 Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde vorher einzuholen.
- (2) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichen schwer verweslichen Materialien dürfen nicht verwendet werden. Werden Verstorbene in solchen Särgen überführt, so müssen sie in einen anderen Sarg umgebettet werden.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Fehlgeburten und Totgeburten beträgt 10 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
  1. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

2. Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld sind nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in eine dafür vorgesehene Fläche auf dem Friedhof umgebettet.
  - (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
  - (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 S. 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste vom Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
  - (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
  - (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
  - (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten, teilweise gärtnerbereit, zur Verfügung gestellt:

#### **1. Reihengräber**

- 1.1 Erdreihengräber
- 1.2 Erdreihengräber im betreuten Gräberfeld
- 1.3 Urnenreihengräber
- 1.4 Urnenreihengräber im betreuten Gräberfeld
- 1.5 Urnenreihengräber am Baum im betreuten Gräberfeld
- 1.6 Urnenreihengräber im anonymen Feld
- 1.7 Kinderreihengräber

#### **2. Wahlgräber**

- 2.1 Erdwahlgräber (nur Doppelgräber)
- 2.2 Erdwahlgräber im betreuten Gräberfeld
- 2.3 Urnenwahlgräber
- 2.4 Urnenwahlgräber im betreuten Gräberfeld
- 2.5 Urnenkammern in der Urnenwand

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber und Urnenreihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt ist, in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    1. Reihengrabfelder für Tot-, Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
    2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
    3. Reihengrabfelder im betreuten Gräberfeld
  - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
  - (4) In Reihengräbern kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit des Reihengrabes noch mind. 15 Jahre beträgt.
  - (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
  - (6) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit die Reihengräber abzuräumen.  
Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **§ 12 Wahlgräber und Urnenwahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.
- (2)
  1. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.
  2. Die erneute Verleihung (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes, auch ohne Todesfall, ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1.) bis 7.) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen, Nr. 2.) bis 4.) und 6.) bis 8.) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.  
Zusätzliche Ansprechpartner können bestimmt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine in Abs. 6 S. 3 genannte Person übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.  
Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6, S. 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.  
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Nutzungsgebühren.<sup>5</sup>  
Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (10) In Wahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit des Grabes noch mindestens 15 Jahre beträgt oder entsprechend verlängert wird.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in der Urnenwand, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.  
Urnenreihengräber am Baum im betreuten Gräberfeld sind auch als Urnenreihengräber ausgewiesen.

- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei Urnen. Dies gilt entsprechend für die Urnennischen in der Urnenwand.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### **§ 14 Ehrengabstätten, Kriegsgräber**

- (1) Die Zuerkennung, die Aberkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten und Kriegsgräbern obliegen ausschließlich der Gemeinde.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, welche in den folgenden Absätzen 2 bis 9 festgelegt sind.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entspricht.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. aus Gips,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. aus Glas,
  4. Emaille,
  5. Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Gräber auf neu angelegten Grabfeldern sind mit einer zusammenhängenden Grabeinfassung aus Stein mit einer maximalen Höhe von 15 cm zu versehen. Bei Neubelegung einzelner Gräber in bestehenden Grabfeldern ist die Art der Grabeinfassung der Umgebung anzupassen.
- (5) Folgende Höhen der Grabmäler sind einzuhalten:
  1. Allgemeiner Teil des Friedhofes:

1.1 Reihengräber	0,60 m bis 1,20 m
1.2 Wahlgräber	0,60 m bis 1,50 m
1.3 Urnenreihengräber	0,60 m bis 1,00 m
1.4 Urnenwahlgräber	0,60 m bis 1,00 m
  2. Betreutes Gräberfeld:

2.1 Liegende Platten und Steine: max. 40x40 cm	
2.2 Natursteinfindlinge: max. 40x40 cm	
2.3 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber:	Höhe max. 100 cm
	Breite max. 40 cm
2.4 Sargbestattungen:	Höhe max. 120 cm
	Breite max. 50 cm
- (6) Liegende Grabmäler und Grabplatten sind nur auf Urnengrabstätten und nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

- (7) Grabstätten, die in ihrer Gestaltung wesentlich aus dem üblichen Rahmen fallen, bedürfen zu ihrer Anlage einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Vorlage entsprechender Skizzen, Pläne oder auch Modelle kann gefordert werden.
- (8) Gärtnerbetreutes Grabfeld:  
Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches darf nicht angebracht oder abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G. entsorgt. Die Gärtnerische Gestaltung, Pflege und Unterhaltung erfolgt durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 16 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze als provisorische Grabmale zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## **§ 17 Standsicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe:	14 cm
bis 1,40 m Höhe:	16 cm
ab 1,40 m Höhe:	18 cm

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.



- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### **§ 18 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 19 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen, können in Rechnung gestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, sonstigen Grabausstattungen und Bäume inklusive der Wurzeln zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs.2 S. 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Die auf den Gräbern gepflanzten Sträucher und Bäume dürfen max. 50 cm höher als der Grabstein sein.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen, § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Verfügungs- bzw Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im kompletten Bereich des Gärtnerbetreuten Gräberfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Das anonyme Gräberfeld wird durch die Gemeinde hergerichtet und gepflegt. Das Feld wird mit Rasen eingesät, jeder weitere Grabschmuck ist hier nicht zulässig. Bei Bestattungen dürfen Blumen und Kränze nur beim Gedenkstein niedergelegt werden. Grabschmuck auf dem anonymen Grabfeld wird umgehend entfernt.

## **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Leichenhalle, Abdankungshalle und Trauerfeier**

### **§ 22 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder der zugelassenen Bestatter betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben die Angehörigen die Möglichkeit während einer mit der Friedhofsverwaltung abgesprochenen Zeit, die Leichenhalle zu betreten.
- (3) Die zur Vornahme von Bestattungen zugelassenen Beerdigungsinstitute erhalten einen Schlüssel zur Leichenhalle. Sie haben jederzeit Zutritt um Verrichtungen zur Vorbereitung der Bestattung oder einer Überführung vorzunehmen.

### **§ 23 Abdankungshalle**

- (1) Die Abdankungshalle dient der Abhaltung der Aussegnungsfeierlichkeiten zur anschließenden Bestattung. Sie steht allen Religionsgesellschaften und den zugelassenen Beerdigungsinstituten zur Verfügung.
- (2) Die Vorbereitung der Abdankungshalle zu Beerdigungsfeiern wird von der Gemeinde veranlasst.

### **§ 24 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in der Abdankungshalle, am Grab oder aus besonderem Anlass außerhalb des Friedhofs in den Kirchen abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern allgemeiner Art, die nicht im Rahmen einer Beisetzung stattfinden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 25 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- 2.1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - 2.2 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - 2.3 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - 2.4 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - 2.5 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - 2.6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - 2.7 Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - 2.8 Druckschriften verteilt,
  - 2.9 Film-, Ton-, Video-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt oder verwertet,
  - 2.10 lärmt, spielt, isst oder trinkt sowie lagert.
- 3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
  - 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs.1),
  - 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1),
  - 6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter Grabstätten entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 2 bepflanzt bzw. die Bepflanzung nicht rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 3 zurückschneidet oder entfernt.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 27 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Maulburg erhoben.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 06. Dezember 2004 (Änderung am 16.11.2009) und die Bestattungsgebührensatzung vom 04. Mai.1992 (Änderungen am 08.07.1996, 12.11.2001, 27.09.2004, 24.10.2005, 07.07.2008 und 16.11.2009) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Maulburg, den 21. November 2016

Bürgermeisteramt Maulburg

gez. Multner, Bürgermeister